



**Deutsches Hopfenmuseum**  
Wolnzach

# SATZUNG

„Deutsches Hopfenmuseum e.V.“

07.02.2023

## **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsches Hopfenmuseum“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolnzach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt die Bezeichnung „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Pflege eines Hopfenmuseums.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Reise-, Telefon-, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Büromaterial, Porto) kann das Mitglied Kostenersatz für die nachgewiesenen und belegten Aufwendungen in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge verlangen und erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verpflichtet sich, seine Eigenmittel einschließlich Spendenaufkommen vorrangig und in erster Linie im Sinne der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum und dem Verein einzusetzen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod
  - b) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen hat.
  - c) Ausschluss

## § 4

### Mitgliederpflichten

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5

### Mitgliederrechte

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie haben dort Sitz und Stimme,
- b) durch Anregungen, Vorschläge und Anträge die Vereinsarbeit zu fördern.

## § 6

### Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden.
  - a) wenn es seinen Jahresbeitrag trotz Mahnung drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat,
  - b) wenn es das Ansehen des Vereins gröblich verletzt,
  - c) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
2. Der Antrag auf Ausschluss kann nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, gegen welches das Ausschlussverfahren läuft, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
3. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## § 7

### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Ausschuss
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Auf Veranlassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können für die verschiedenen Vereinsaufgaben Arbeitskreise errichtet werden. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
2. Der Ausschuss besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) den Leitern der Arbeitskreise, ersatzweise (**bisher vier**) **neu sechs** von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder

Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Gäste mit beratender Funktion zu jeder einzelnen Sitzung laden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied

ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis soll der 2.Vorsitzende jedoch nur handeln, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist. Bei Verhinderung des 2.Vorsitzenden ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister handlungsbefugt.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie des 1.Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung des 2.Vorsitzenden. **Die Bevollmächtigten verfügen über einen Betrag von 8.000.- Euro je Überweisung, darüber hinaus ist die Zustimmung vom Ausschuß erforderlich.**

6. Der Vorstand und der Ausschuss (unter Berücksichtigung § 8 Abs. 2 b) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von **(bisher zwei) neu vier** Jahren geheim gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Neuwahl soll im 4.Quartal des betreffenden Kalenderjahres stattfinden.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) und des Ausschusses unter Berücksichtigung § 8 Abs. 2 b in jedem bisher **(2.ten) neu 4.ten** Jahr.
2. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
3. Die Festsetzung des Mindestbeitrages.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Tag der Einberufung **durch Veröffentlichung im „Wolnzacher Anzeiger“ oder in anderer in geeigneter Form einzuladen.** **Gelb wird gestrichen**

Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.

2. Der Vorstand oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 11

### Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und im Fall der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.

3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.

4. Alle Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmengleichheit ein erneuter Wahlgang erforderlich. Jedoch gilt bei mehreren Kandidaten derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Über die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Mitgliedschaft des Vereins im Zweckverband**

1. Die Basis für Betrieb und Bestand des Deutschen Hopfenmuseums ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Verein „Deutsches Hopfenmuseum“ und dem Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“. In der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Verein und dem Zweckverband sind die wichtigen Eckpunkte der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Zweckverband geregelt.
2. Der Verein ist Mitglied im Zweckverband „Deutsches Hopfenmuseum“ und wirkt als gleichberechtigtes Zweckverbandsmitglied bei allen Zweckverbandsentscheidungen mit.
3. Der Verein entsendet analog zu den übrigen Zweckverbandsmitgliedern vier Verbandsräte in den Zweckverband. In der Regel übernehmen vier Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder diese Aufgabe. Bei Bedarf kann der Vorstand auch jedes andere Vereinsmitglied als Vertreter für den Zweckverband bestimmen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.

## **§ 14**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten schriftlichen Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt hat.
  2. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  3. Bei Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen dem Zweckverband zu.
  4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- Wolnzach, den 07.02.2023

---

---

---

---